



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Bürgerversammlung für den Stadtbereich VI – West (Mühlhausen)

Am Dienstag, 17.05.2011, findet um 20:00 Uhr im Feuerwehrhaus Mühlhausen, Schusterstraße 2, 85049 Ingolstadt eine Bürgerversammlung für diesen Stadtbereich statt.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost

Am Dienstag, 17.05.2011 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost statt. Der Veranstaltungsort ist im Pfarrsaal St. Monika, Königsberger Straße.

Tagesordnung:

1. Bürgerhaushalt 2011 – Umsetzung
2. Bürgerhaushalt 2012 – Beschlüsse zur Haushaltsanmeldung
3. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106C „Ehemaliges Pioniergelände“
4. Mitteilungen der Stadt Ingolstadt
5. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstr. 6, 85053 Ingolstadt

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 16.05.11 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

1. **Grundsteuer A und B**,
in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.
2. **Gewerbesteuer**,
in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrates.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufsjahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können formlos unter Angabe des Abgabegenstandes und der Finanzadresse (FAD) **schriftlich** bei der Stadtkasse, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden. **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt, BLZ 721 500 00, Kto. 927
- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG, BLZ 721 608 18, Kto. 706329
- Postbank München, BLZ 700 100 80, Kto. 19200-809
- und bei Ingolstädter Geldinstituten

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und über den Plakatanschlag

Vom 26. April 2011

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung:

§ 1 Werbeanlagen

Werbeanlagen i. S. der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Anknüpfung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen sowie Fahnen, soweit sie Werbezwecken dienen.

§ 2 Werbeanlagen in Wohn- und Dorfgebieten sowie an Hauptverkehrsstraßen

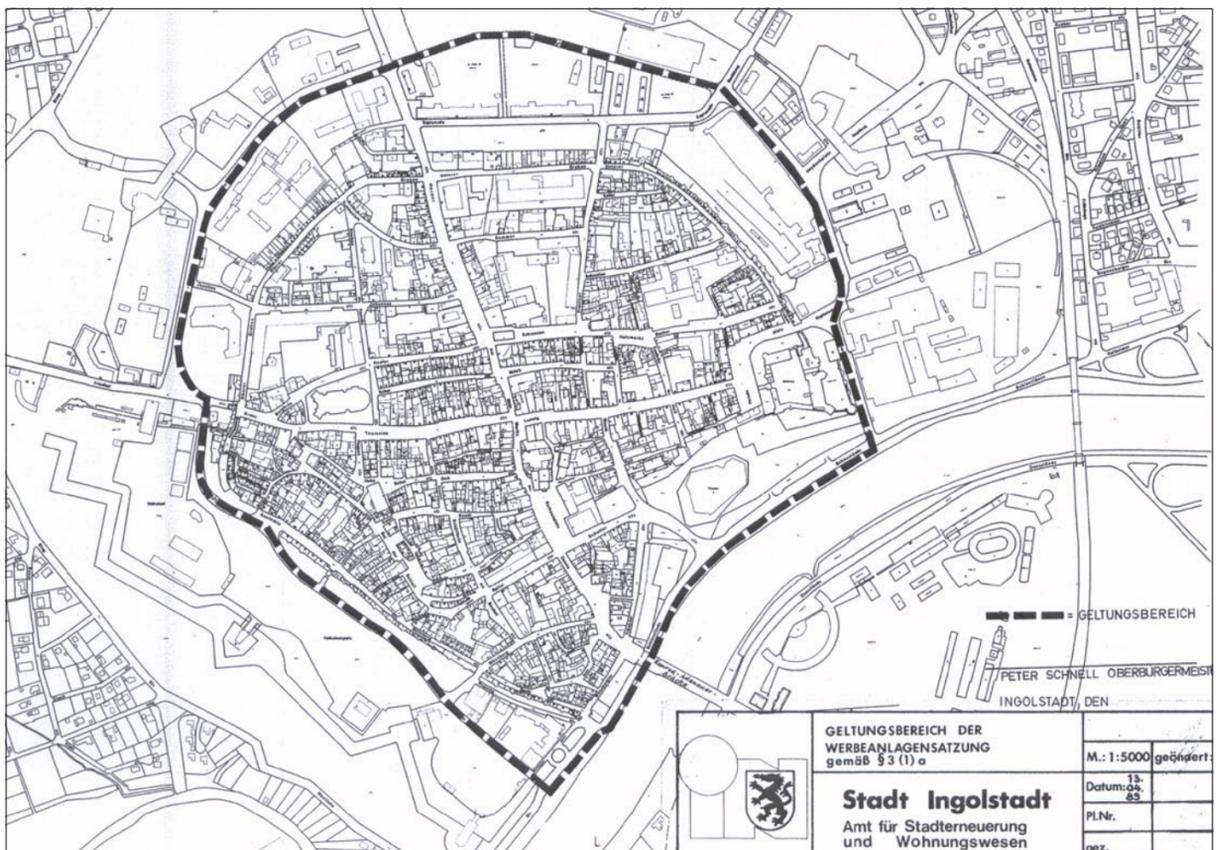
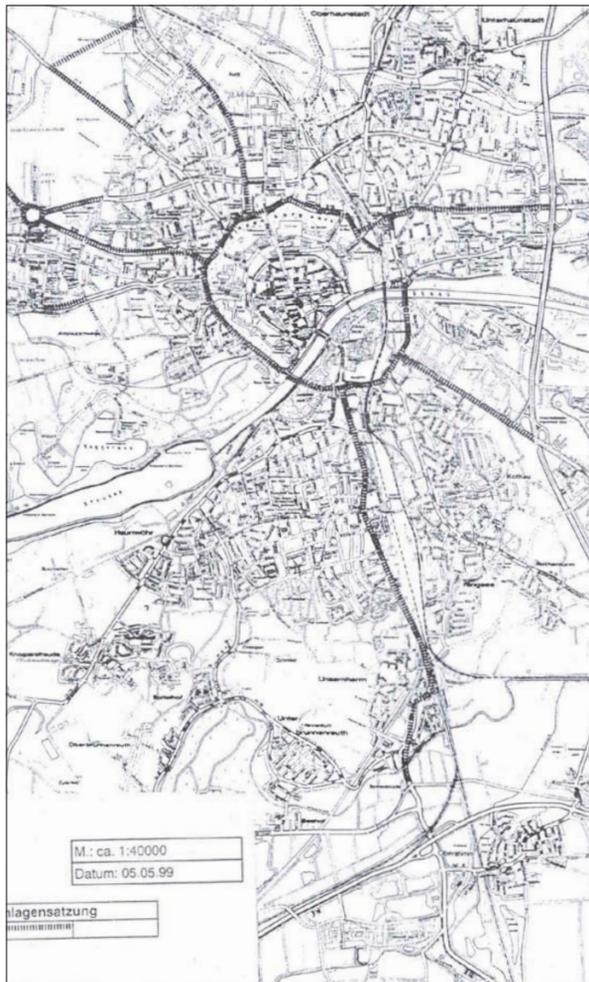
- (1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Stadt, die entweder durch Bebauungsplan als reines oder allgemeines Wohngebiet oder als Dorfgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind Werbeanlagen unzulässig:

- a) in Vorgärten und auf Grünflächen,
- b) an Bäumen oder innerhalb von Baumgruppen,
- c) an Gebäuden über dem Erdgeschoss, insbesondere an oder auf Dächern,
- d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,

- e) an Pfeilern, Masten, Böschungen und Stützmauern,
- f) an Einfriedungen

- (2) Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind in den in Abs. 1 bezeichneten Gebieten unzulässig. Darüber hinaus sind sie auch unzulässig in Bereichen der unten genannten Hauptverkehrsstraßen, die im beiliegenden Plan dargestellt sind, innerhalb eines 5,0m tiefen Streifens entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze. Dies gilt auch für die Anbringung von Werbung mit einer Fläche von mehr als 2 m² an baulichen Anlagen vor den Straßen:

- a) Ettinger Straße von der Einmündung Furtwänglerstraße bis einschließlich der Nördlichen Ringstraße
- b) Friedrichshofener Straße/Neuburger Straße von der Kreuzung Ochsenmühlstraße bis einschließlich der Westlichen Ringstraße
- c) Gaimersheimer Straße zwischen Einmündung Furtwänglerstraße und Kreisverkehr Nordwestspange
- d) Gerolfinger Straße im Bereich des Haslangparks (2. Grünring)
- e) Goethestraße von der Autobahnausfahrt bis einschließlich der Östlichen Ringstraße
- f) Manchinger Straße von der Autobahnausfahrt bis einschließlich der Südlichen Ringstraße
- g) Münchener Straße von der Sandrachbrücke bis einschließlich der Südlichen Ringstraße
- h) Nordwestspange zwischen Kreisverkehr Nordwestspange und Einmündung Ettinger Straße



- i) Richard-Wagner-Straße zwischen Audi-Ring und Permoserstraße (2. Grünring)

§ 3 Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen im Altstadtbereich und im Bereich von Baudenkmalern

- (1) Über die Vorschrift des Art. 55 BayBO hinaus sind die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen in folgenden schutzwürdigen Gebieten genehmigungspflichtig:
- a) im gesamten Altstadtbereich, der begrenzt wird durch die Straßen Hartmannplatz, Jahnstraße, Am Scherbelberg, Kreuztor, Auf der Schanz, Dreizehnerstraße, Esplanade, Rossmühlstraße, Schlosslände.
- Der Bereich ist im beiliegenden Plan dargestellt.
- b) Außerhalb des o. g. Bereichs an Baudenkmalern oder in deren unmittelbarer Nähe.
 - (2) Als unmittelbare Nähe des Baudenkmalers gilt der Bereich, innerhalb dessen eine Werbeanlage für das Baudenkmal, insbesondere für sein äußeres Erscheinungsbild, eine nachteilige Wirkung haben würde.
 - (3) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 4 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) In den nach § 3 geschützten Bereichen sind unzulässig:
- a) Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m²,
 - b) Fahnen und Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
 - c) Werbeanlagen als Werbeslogans,
 - d) Werbeanlagen oberhalb des Bereichs zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss. Ausgenommen sind Werbeanlagen im Brüstungsbereich des 1. OG von Neubauten bei entsprechender Fassadengestaltung, wenn sich die zugehörigen Geschäftsräume im Obergeschoss befinden und im Bereich des Erdgeschosses keine Flächen zur Verfügung stehen.
 - e) Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen,
 - f) frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen,
 - g) das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen.
- ### § 5 Besondere Anforderungen
- (1) Zum Schutze des historischen Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen in den in § 3 bezeichneten Bereichen folgende besondere Anforderungen gestellt:
- a) Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben, Verwendung von mehr als 2 Farben, ist untersagt.
 - b) Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen. Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen. Die Buchstabenhöhe darf in der Regel 40 cm nicht überschreiten.

Nr. 19 Mi., 11.5.2011

INHALT

Hauptamt

- Bürgerversammlung VI
- Bezirksausschusssitzung IV

Stadtkasse

Steuertermin

Rechtsamt

- Satzung (Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung u. Plakatanschlag)
- Satzung (Sanierungsgebiet „Augustinviertel“ - Soziale Stadt“

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Stadtplanungsamt

Beb.- und Grünordnungsplan Nr. 145 H

INVG

Hinweis - Satzung zur Neufassung der Verbandsatzung (VG1)

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

- c) Werbeschriften sind nur in Form von aneinandergereihten Einzelbuchstaben zulässig. Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten. Werbeschriften können auch auf kastenförmigen Trägern aufgebracht werden, wenn letztere in dunklen, kupfer- oder bronzefarbenen Tönen gehalten sind und nicht strahlen. Andere kastenförmige Werbeanlagen sind nur unter Vordächern und Passagen zulässig. Signs und Embleme sind nur in Verbindung mit Werbeschriften zulässig und sind in Größe und Gestaltung auf den Schriftzug abzustimmen.
- d) Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,25 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlage nicht überschreiten. Ausleger sind individuell oder in Anlehnung an die Tradition der Zunftschilde zu fertigen.
- e) Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern durch optisch klar erkennbar bleibt. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mind. 1 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleich großer Streifen von mind. 1/6 Pfeilerbreite freizuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. Die Farbe muss sich dem Farbton der Fassade anpassen.

§ 6 Plakatanschlag

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, im gesamten Stadtgebiet nur an den dafür bestimmten Plakattafeln und Säulen zulässig.
- (2) Anschläge im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Plakate.

§ 7 Abweichungen

- (1) Die Stadt Ingolstadt kann nach Art. 63 BayBO Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zulassen, wenn eine Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes und der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals oder des Ensembles nicht zu erwarten ist; von den Bestimmungen der §§ 2 und 6, wenn dies mit dem Straßen- und Ortsbild sowie dem Charakter des Baugebietes vereinbar ist.
- (2) Für besondere Anlässe, z. B. Geschäftseröffnung, Umbauten u. a., können befristete Ausnahmen auch ohne Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine nach § 2 oder § 4 unzulässige Werbeanlage errichtet,
 - b) eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet oder ändert,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln oder -säulen anbringt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und über den Plakatanschlag vom 03. August 1995 (AM Nr. 32 vom 10. August 1995) außer Kraft.

Ingolstadt, 26. April 2011
Dr. Alfred Lehmann, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Ingolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Augustinviertel“ im Förderprogramm „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt“

Vom 19. April 2011

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Festsetzung des Sanierungsgebietes

Im Bereich des Untersuchungsgebietes Südost liegen Missstände städtebaulicher und sozialer Art vor. Dieser Bereich soll durch Sanierungsmaßnahmen aus verschiedenen Sektoren, die in einem integrativen Handlungskonzept zusammengefasst sind, wesentlich verbessert, umgestaltet und sozial konsolidiert werden. Das Sanierungsgebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Augustinviertel“.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Randbebauung nördlich des westlichen Teils der Manchinger Straße und südlich versetzt den westlichen Teil der Stollstraße;
- im Osten durch die Pettenkoflerstraße, unterbrochen durch die Hölzlstraße;
- im Süden durch die Feselenstraße, Sambergerstraße und Windbergstraße;
- im Westen durch die Bahnlinie München – Treuchtlingen und die Südliche Ringstraße.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ingolstadt:

4284 Teilfl., 4284/2 Teilfl., 4284/4 Teilfl., 4284/7 Teilfl., 4284/8 Teilfl., 4860/7 Teilfl., 4915, 4917/3, 4919, 4919/1, 4919/10, 4919/11, 4919/12, 4919/13, 4919/14, 4919/2, 4919/3, 4919/4, 4919/5, 4919/6, 4919/7, 4919/8, 4919/9, 4920, 4920/2, 4920/3, 4920/4, 4920/5, 4920/6, 4920/7, 4920/8, 4920/9, 4920/10, 4920/11, 4920/12, 4920/13, 4922/2 Teilfl., 4944/6, 4945, 4945/2, 4945/3, 4945/5, 4949, 4949/1, 4949/2, 4949/3, 4950, 4950/1, 4950/2, 4950/3, 4950/4, 4950/5, 4950/6, 4950/7, 4950/8, 4950/9, 4951, 4955, 4958, 4958/1, 4958/2 Teilfl., 4958/3, 4959, 4959/2, 4960/2, 4961, 4961/2, 4961/4, 4962, 4962/2, 4962/3, 4962/4, 4963, 4964, 4964/1, 4965, 4965/1, 4965/2 Teilfl., 4966, 4966/1, 4973/21 Teilfl., 4996, 4996/1, 4997, 4997/5, 4998, 5272, 5272/1, 5273, 5276, 5278, 5278/1, 5280, 5280/2, 5280/3, 5280/4, 5280/5, 5280/6, 5281, 5282, 5282/1, 5282/2, 5282/3, 5282/4, 5283, 5284, 5284/1, 5284/2, 5284/3, 5284/4, 5288, 5291, 5291/3, 5291/4, 5291/5, 5291/6, 5292, 5292/2, 5292/4, 5292/7, 5292/8, 5292/9, 5292/10, 5292/11, 5293/2 Teilfl., 5293/4, 5294, 5294/2, 5294/3, 5294/5, 5294/6, 5298/5, 5298/14, 5298/15, 5298/16, 5298/17, 5298/18, 5298/27, 5305, 5305/10, 5305/11, 5305/12, 5306, 5306/3, 5306/4, 5306/5, 5306/7, 5306/8, 5306/9, 5307/2, 5307/4, 5310, 5311, 5311/2, 5311/3, 5311/4, 5311/5, 5311/6,



5311/7, 5311/8, 5311/9, 5311/10, 5311/11, 5313, 5313/2, 5313/3, 5313/4, 5313/5, 5313/6, 5313/8, 5313/9, 5313/10, 5313/11, 5313/12, 5313/13, 5313/14, 5313/15, 5313/16, 5313/17, 5313/18, 5313/19, 5313/20, 5313/21, 5313/22, 5313/23, 5314, 5314/2, 5314/3, 5314/4, 5325 Teilfl., 5325/101, 5325/103, 5356/106 Teilfl., 5356/131 Teilfl., 5516/12 Teilfl., 5516/15, 5516/16, 5516/17, 5516/18.

Das Sanierungsgebiet ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes (10.02.2011) zeichnerisch dargestellt. Der beiliegende Lageplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierung im Förderprogramm „Soziale Stadt – Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“ wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 a BauGB) finden keine Anwendung, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich sind und die Durchführung hierdurch nicht erschwert wird.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge wird ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Augustinviertel im Förderprogramm „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt“ vom 16. Mai 2006 AM Nr. 24 vom 14.06.2006 außer Kraft.

Ingolstadt, 19.04.2011
Dr. Alfred Lehmann, Oberbürgermeister

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 05.05.2011 (Az.:01165-11-11)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Lärmschutzwand

Grundstück: Ingolstadt, Borsigstraße 1
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 5516/21

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 05.05.2011). Geplant ist der Neubau einer Lärmschutzwand.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 H „Niederfeld – Am Plunderweg“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

Der Stadtrat hat am 31.03.2011 die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 145 H „Niederfeld – Am Plunderweg“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke Flur Nr. 714/9*, 728*,750*, 750/1*, 750/2 und 752/1 der Gemarkung Unsernherrn.

Die Entwürfe der Bauleitpläne liegen mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 19.05.2011 – 20.06.2011** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Planen_&_Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

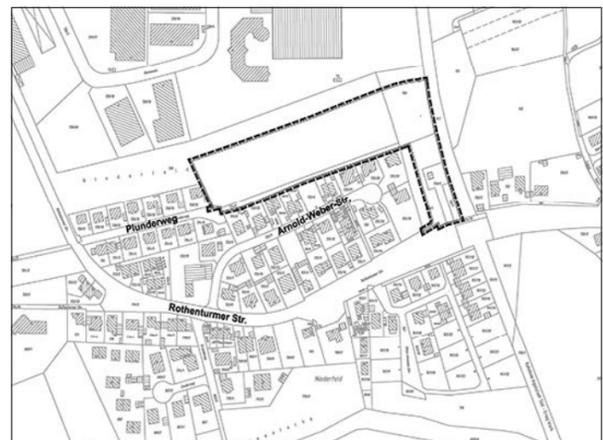
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

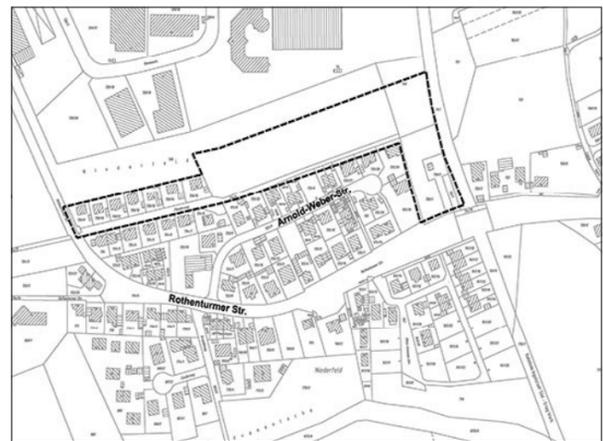
- Altlasten / Untergrundverunreinigungen
- Entwässerung
- Wasserversorgung
- Stadtreinigung u. Abfallwirtschaft
- Abwasserbeseitigung
- Oberirdische Gewässer / Oberflächenwasser / Oberflächenwasserabfluss
- Naturschutz
- Lärmschutz
- Wasserrecht
- Grundwasser
- Ausgleichsflächen

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 111 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 H „Niederfeld – Am Plunderweg“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Niederfeld – Am Plunderweg“

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI); Satzung zur Neufassung der Verbandsatzung

HINWEIS

Der Zweckverband VGI weist darauf hin, dass die Satzung zur Neufassung der Verbandsatzung gemäß § 24 der Verbandsatzung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 9 vom 06. Mai 2011, Seite 76, veröffentlicht ist.

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.regierung.oberbayern.bayern.de eingesehen werden.

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Elke Krüger	3162422053